

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 1087

[C – 2008/00270]

17 MEI 2007. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de uitvoeringsmodaliteiten van de wet van 15 september 2006 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 mei 2007 tot vaststelling van de uitvoeringsmodaliteiten van de wet van 15 september 2006 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 mei 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 1087

[C – 2008/00270]

17 MAI 2007. — Arrêté royal fixant des modalités d'exécution de la loi du 15 septembre 2006 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 mai 2007 fixant des modalités d'exécution de la loi du 15 septembre 2006 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 31 mai 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 1087

[C – 2008/00270]

17. MAI 2007 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

17. MAI 2007 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

das Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern sieht vor, dass der König für einige seiner Bestimmungen weitere Modalitäten durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festlegen muss.

Mit vorliegendem Entwurf sollen diese Bestimmungen, die einen im Ministerrat beratenen Erlass erfordern, ausgeführt werden.

Der Staatsrat hat sein Gutachten am 23. April 2007 abgegeben. In der Regel ist das Gutachten immer eingehalten worden. Vorliegender Bericht beschränkt sich auf eine Erklärung der Artikel, für die das Gutachten nicht vollständig eingehalten wurde.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 7

Wie der Staatsrat es gefragt hat, ist in Bezug auf die zu übermittelnden Unterlagen oder Auskünfte eine wie folgt lautende Nummer 3 hinzugefügt worden: «andere seine Krankheit betreffende nützliche Auskünfte oder Schriftstücke». Diese Bedingung geht direkt aus Artikel 9ter § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hervor. In diesem Stadium handelt es sich selbstverständlich nur um Informationen oder Schriftstücke, über die der Ausländer zum Zeitpunkt der Einreichung seines Antrags verfügt. Wenn er im Nachhinein zusätzliche Informationen erhält, muss er sie aufgrund dieses Artikels 9ter des Gesetzes ebenfalls unverzüglich mitteilen.

In der Logik des Staatsrates ist beschlossen worden, in einer Nummer 4 eine zusätzliche Bedingung, die direkt aus dem Gesetz hervorgeht, einzufügen. Da das Verfahren von Artikel 9ter des Gesetzes nur für Ausländer, die sich in Belgien aufhalten, gilt, muss der Ausländer zur Vermeidung der Unzulässigkeit in seinem Antrag die Anschrift seines tatsächlichen Wohnortes in Belgien angeben.

Artikel 11

In Abweichung vom Gutachten des Staatsrates wird die Bedingung der Verpflichtung zur Kostenübernahme für die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnten Partner beibehalten.

Die Beibehaltung dieser Bedingung ist dadurch gerechtfertigt, dass der Wille, eine solche Verpflichtung einzugehen, als erforderliche Bedingung für den Nachweis der Dauerhaftigkeit einer Beziehung zu betrachten ist.

Der Staatsrat ist aufgrund einer Auslegung a contrario der Meinung, dass die Verpflichtung zur Kostenübernahme nicht erlaubt ist. Laut der Rechtsprechung und der Rechtslehre hat diese Auslegung jedoch nur eine begrenzte Tragweite. Außerdem stützt sich der Staatsrat auf einen Unterschied zwischen der niederländischen und der französischen Fassung von Artikel 10 § 2 Absatz 3 des Gesetzes und bevorzugt ohne Grund die französische Fassung.

Es darf also auf keinen Fall die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Wille des Gesetzgebers darin besteht, eine Verpflichtung zur Kostenübernahme für die Partner auszuschließen, weil die Bedingung, über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel zu verfügen, im Gesetz nicht erwähnt ist. Im Gegenteil dazu verweist die Begründung zu Artikel 6 des Gesetzes vom 15. September 2006, der Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ersetzt, auf die Kriterien des Rundschreibens vom 30. September 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. November 1997, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Februar 2008), in dem die Bedingung der Verpflichtung zur Kostenübernahme ebenfalls angegeben ist.

Wie auch in diesem Rundschreiben wird die Verpflichtung zur Kostenübernahme auf den Zeitraum beschränkt, in dem der Aufenthalt begrenzt ist, das heißt drei Jahre.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät

zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAELE

17. MAI 2007 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere der Artikel 9ter § 2 Absatz 2, 10 § 1 Absatz 3 und 4, 12 Absatz 3, 19 Absatz 3 und 20 Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere des Artikels 78;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 22. März 2007;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 27. März 2007;

Aufgrund des Gutachtens 42.718/4 des Staatsrates vom 23. April 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

1. Gesetz: das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

2. Minister: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

KAPITEL II — Festlegung der Regeln des Verfahrens in Bezug auf die Ernennung der Gutachter, der Art ihrer Vergütung und des Verfahrens in Bezug auf die Bearbeitung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis, wie in Artikel 9ter des Gesetzes erwähnt

Art. 2 - § 1 - Im Hinblick auf die Ernennung der in Artikel 9ter § 2 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Gutachter richtet der Minister oder sein Beauftragter einen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Aufruf an Bewerber für das Amt als Gutachter. In diesem Aufruf wird die Frist, innerhalb deren die Bewerbungen eingereicht werden müssen, angegeben.

§ 2 - Um als Gutachter ernannt zu werden, müssen Bewerber folgende Bedingungen erfüllen:

- a) in einem in Artikel 4 § 1 erwähnten Fachbereich tätig sein,
- b) eine Kopie des Diploms über ihren Fachbereich übermitteln,
- c) eine Berufserfahrung von einem Jahr in ihrem Fachbereich nachweisen,
- d) in einer von der zuständigen Behörde anerkannten Einrichtung arbeiten.

§ 3 - Bei Einreichung ihrer Bewerbung verpflichten sich Bewerber für das Amt als Gutachter schriftlich, ihre Leistungen gemäß dem Verzeichnis der Gesundheitsleistungen anzurechnen.

Art. 3 - § 1 - Bei der Prüfung der Bewerbungen berücksichtigt der Minister Verfügbarkeit, Erreichbarkeit und Erfahrung der Bewerber für das Amt als Gutachter.

§ 2 - Der Minister kann Bewerbungen von Gruppen von Gutachtern, die ihren Beruf in derselben von der zuständigen Behörde anerkannten Einrichtung ausüben, Vorrang geben.

§ 3 - Gutachter werden für einen erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren ernannt.

Art. 4 - Falls erforderlich holt der beamtete Arzt gemäß Artikel 9^{ter} § 1 Absatz 2 des Gesetzes ein zusätzliches Gutachten bei einem Gutachter in einem der in der nachstehenden Liste aufgeführten medizinischen Fachbereiche ein:

1. Anästhesie-Reanimation,
2. pathologische Anatomie,
3. klinische Biologie,
4. Kardiologie und Herz-Kreislauf-Erkrankungen,
5. Chirurgie,
6. Neurochirurgie,
7. Dermatologie und Venerologie,
8. Endokrinologie,
9. Epidemiologie,
10. Gastroenterologie,
11. Geriatrie,
12. Gynäkologie und Geburtshilfe,
13. Hämatologie,
14. physikalische Medizin und Rehabilitation,
15. Immunologie und Stoffwechselstörungen,
16. Tropenkrankheiten,
17. innere Medizin,
18. Nuklearmedizin,
19. Notfallmedizin,
20. Nephrologie,
21. Neurologie-Neuropsychiatrie,
22. Onkologie,
23. Augenheilkunde,
24. orthopädische Chirurgie,
25. Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde,
26. Pädiatrie,
27. Pneumologie,
28. Psychiatrie (+ Erfahrung bei posttraumatischer Belastungsstörung),
29. Kinder- und Jugendpsychiatrie,
30. Röntgendiagnostik,
31. Strahlentherapie-Onkologie,
32. Rheumatologie,
33. Stomatologie,
34. Urologie.

§ 2 - Die Liste der gemäß Artikel 9^{ter} § 2 Absatz 1 des Gesetzes ernannten Gutachter wird vom Beauftragten des Ministers an die beamteten Ärzte übermittelt.

Art. 5 - § 1 - Binnen fünf Werktagen nach Versand des Begutachtungsantrags bestätigt der in Anwendung von Artikel 4 § 1 bestellte Gutachter den Empfang dieses Antrags per Einschreiben mit Rückschein. In Ermangelung dessen wird davon ausgegangen, dass er den Auftrag nicht annimmt.

§ 2 - Der Gutachter verpflichtet sich, sein Gutachten binnen dreißig Tagen nach dem Empfang des Begutachtungsantrags des beamteten Arztes abzugeben.

§ 3 - Wenn die Komplexität der Akte es erfordert, kann der beamtete Arzt dem Gutachter für die Abgabe des Gutachtens eine zusätzliche Frist von dreißig Tagen gewähren.

§ 4 - Wenn der Gutachter das beantragte Gutachten nicht innerhalb der Frist von dreißig Tagen, die eventuell gemäß vorhergehendem Absatz verlängert worden ist, abgibt, kann sich der beamtete Arzt unmittelbar an einen anderen Gutachter wenden. Er informiert gleichzeitig per Einschreiben den ursprünglich bestellten Gutachter, dass seinem Auftrag ein Ende gesetzt wird und dass er keine Vergütung für nach Empfang des Einschreibebriefs erbrachte Leistungen verlangen kann.

§ 5 - Der bestellte Gutachter fügt seinem Gutachten eine Kosten- und Honoraraufstellung bei. Er rechnet seine Leistungen gemäß dem Verzeichnis der Gesundheitsleistungen an.

Art. 6 - Die in Artikel 9^{ter} § 1 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Gutachter werden gemäß den Tarifen vergütet, die aufgrund der in Artikel 50 § 1 Absatz 2 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnten Prinzipien festgelegt werden.

Art. 7 - § 1 - Der in Artikel 9ter § 1 des Gesetzes erwähnte Antrag auf Aufenthaltserlaubnis muss per Einschreiben beim Beauftragten des Ministers eingereicht werden. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen und Auskünfte beigefügt werden:

1. entweder eine Kopie seines nationalen Passes oder seines Personalausweises oder die Begründung, aufgrund deren der Betreffende gemäß Artikel 9ter § 1 Absatz 3 des Gesetzes von dieser Bedingung befreit werden kann,
2. ein ärztliches Attest über die in Artikel 9ter § 1 des Gesetzes erwähnte Krankheit,
3. andere seine Krankheit betreffende nützliche Auskünfte oder Schriftstücke, über die er am Datum der Einreichung seines Antrags verfügt,
4. Anschrift seines tatsächlichen Wohnortes in Belgien.

§ 2 - Unter Vorbehalt der in Artikel 9ter § 3 des Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen erklärt der Beauftragte des Ministers den Antrag für unzulässig, wenn die in § 1 erwähnten Unterlagen und Auskünfte beim einleitenden Antrag nicht oder nur teilweise übermittelt worden sind oder wenn dieser Antrag nicht per Einschreiben eingereicht worden ist.

Andernfalls weist der Beauftragte des Ministers die Gemeinde an, den Betreffenden in das Fremdenregister einzutragen und ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster A auszuhändigen. Diese Bescheinigung wird entzogen, wenn der Betreffende ohne triftigen Grund der Aufforderung des beamteten Arztes oder des Gutachters keine Folge leistet.

Art. 8 - Die vorläufige Aufenthaltserlaubnis und die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, die aufgrund von Artikel 9ter des Gesetzes ausgestellt werden, sind mindestens ein Jahr gültig.

Art. 9 - Es wird davon ausgegangen, dass ein Ausländer, dem aufgrund von Artikel 9ter des Gesetzes ein begrenzter Aufenthalt erlaubt worden ist, die im Sinne von Artikel 13 § 3 Nr. 2 des Gesetzes für seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt, wenn die Umstände, aufgrund deren diese Erlaubnis gewährt worden ist, nicht mehr bestehen oder sich so geändert haben, dass diese Erlaubnis nicht mehr erforderlich ist. In diesem Zusammenhang muss nachgeprüft werden, ob die Änderung der Umstände durchgreifend genug und nicht nur vorübergehend ist.

Art. 10 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter gemäß Artikel 13 § 5 des Gesetzes beschließt, dem Aufenthalt eines Ausländers, dem aufgrund von Artikel 9ter ein Aufenthalt im Königreich von mehr als drei Monaten erlaubt worden ist, ein Ende zu setzen, weist er ihn an das Staatsgebiet zu verlassen. Die Gemeindeverwaltung notifiziert beide Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 13 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern. Der Aufenthaltsschein wird entzogen.

KAPITEL III — *Kriterien für die Feststellung des stabilen Charakters einer Beziehung zwischen den in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnten Partnern*

Art. 11 - Der stabile Charakter einer Beziehung ist erwiesen, wenn die Partner nachweisen, dass sie ununterbrochen mindestens ein Jahr vor dem Antrag in Belgien oder in einem anderen Land auf legale Weise zusammengewohnt haben und wenn die Person, die ein Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, eine Verpflichtung zur Kostenübernahme gegenüber ihrem Partner unterzeichnet hat, in der sie sich gegenüber dem belgischen Staat und dem zuständigen öffentlichen Sozialhilfezentrum verpflichtet, während dreier Jahre die Kosten für Aufenthalt, Gesundheitspflege und Rückführung zu übernehmen.

Der stabile Charakter einer Beziehung ist ebenfalls erwiesen, wenn die Partner nachweisen, dass sie sich seit mindestens zwei Jahren kennen, sie regelmäßig per Telefon, per gewöhnliche oder elektronische Post in Verbindung standen, sie sich dreimal im Laufe der zwei vorhergehenden Jahre begegnet sind und diese Begegnungen insgesamt 45 Tage oder mehr gedauert haben und dass die Person, die ein Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, eine Verpflichtung zur Kostenübernahme unterzeichnet hat, in der sie sich gegenüber dem belgischen Staat und dem zuständigen öffentlichen Sozialhilfezentrum verpflichtet, während dreier Jahre die Kosten für Aufenthalt, Gesundheitspflege und Rückführung zu übernehmen.

KAPITEL IV — *Fälle, in denen eine in Artikel 10 § 1 Absatz 3 des Gesetzes erwähnte Partnerschaft, die aufgrund eines fremden Gesetzes registriert ist, in Belgien einer Ehe gleichgesetzt werden muss*

Art. 12 - Eine aufgrund der Rechtsvorschriften eines der nachstehenden Länder registrierte Partnerschaft muss einer Ehe in Belgien gleichgesetzt werden:

1. Dänemark,
2. Deutschland,
3. Finnland,
4. Island,
5. Norwegen,
6. Vereinigtes Königreich,
7. Schweden.

KAPITEL V — *Fälle, in denen die in Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Zurückweisung erst angeordnet werden darf, nachdem die Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer eingeholt worden ist*

Art. 13 - Ein Ministerieller Zurückweisungserlass darf gegenüber einem Ausländer, der sich nicht im Königreich niedergelassen hat, dem aber erlaubt oder gestattet ist oder worden ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, erst gefasst werden, nachdem die Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer eingeholt worden ist, wenn dieser Ausländer vor seiner strafrechtlichen Verurteilung ein tatsächliches Ehe- oder Familienleben mit seinem legal im Königreich verbleibenden Ehegatten oder registrierten Partner führte oder die elterliche Gewalt als Elternteil oder Vormund ausübte oder der in Artikel 203 des Zivilgesetzbuches erwähnten Unterhaltspflicht nachkam gegenüber mindestens einem Kind, das sich legal in Belgien aufhält, oder eine solche tatsächliche Ehe- oder Familienbeziehung während des Zeitraums, innerhalb dessen er von einer Freiheitsentziehungsmaßnahme betroffen war, führte.

KAPITEL VI — *Abänderungs- und Schlussbestimmungen*

Art. 14 - Im Königlichen Erlass vom 7. August 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann, wird Artikel 6 Absatz 2 wie folgt ersetzt:

«Ein Ausländer, dem bereits erlaubt oder gestattet ist, sich höchstens drei Monate gemäß Titel I Kapitel II des Gesetzes oder länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, kann den Antrag auf Erlaubnis, wieder ins Königreich zurückzukehren, ebenfalls beim Bürgermeister der Gemeinde, in der er sich aufhält, einreichen.»

Art. 15 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Art. 16 - Unser Minister, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 1088

[C — 2008/00279]

7 DECEMBER 2007. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 22 december 2003 tot uitvoering van Titel XIII, Hoofdstuk 6 « Voogdij over niet-begeleide minderjarige vreemdelingen » van de programmawet van 24 december 2002. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 7 december 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 22 december 2003 tot uitvoering van Titel XIII, Hoofdstuk 6 « Voogdij over niet-begeleide minderjarige vreemdelingen » van de programmawet van 24 december 2002 (*Belgisch Staatsblad* van 22 januari 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 1088

[C — 2008/00279]

7 DECEMBRE 2007. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 22 décembre 2003 portant exécution du Titre XIII, Chapitre 6 « Tutelle des mineurs étrangers non accompagnés » de la loi-programme du 24 décembre 2002. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 7 décembre 2007 modifiant l'arrêté royal du 22 décembre 2003 portant exécution du Titre XIII, Chapitre 6 « Tutelle des mineurs étrangers non accompagnés » de la loi-programme du 24 décembre 2002 (*Moniteur belge* du 22 janvier 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 1088

[C — 2008/00279]

7. DEZEMBER 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

7. DEZEMBER 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Erlasses, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, ändert den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 ab, um einerseits Vereinigungen beziehungsweise öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen von Artikel 13 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Vereinbarungsprotokolle abgeschlossen haben, die Möglichkeit zu geben, Teilzeitvormunde anzuwerben, und andererseits die Bedingungen für die Ersetzung eines Vormunds und die Höhe der dem Ersatzvormund zu bewilligenden Entschädigungen festzulegen.

Titel XIII Kapitel 6 «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 sieht beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz die Einrichtung eines Vormundschaftsdienstes für unbegleitete minderjährige Ausländer vor.